

Hauptsatzung der Stadt Gescher

vom 17. Dezember 2009

Änderungen der Satzung:

Änderungssatzung:	Ratsbeschluss vom:	bekanntgemacht am:	in Kraft getreten am:
1. Änderungssatzung	30.11.2010	23.12.2010	24.12.2010
2. Änderungssatzung	04.07.2012	05.07.2012	06.07.2012
3. Änderungssatzung	26.02.2013	05.03.2014	06.03.2014
4. Änderungssatzung	14.12.2016	15.12.2016	16.12.2016
5. Änderungssatzung	12.07.2017	03.08.2017	04.09.2017
6. Änderungssatzung	19.12.2018	04.01.2019	12.01.2019
7. Änderungssatzung	04.11.2020	10.11.2020	11.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Sprachform
- § 4 Einteilung des Stadtgebietes
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Stellvertretende Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Gescher am 16.12.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Nach § 2 des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Kreises Coesfeld vom 24. Juni 1969 (GV NW S. 348) wurden die Gemeinden Gescher, Estern, Harwick, Büren, Tungerloh-Capellen und Tungerloh-Pröbsting (Amt Gescher) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.
- (2) Die neue Gemeinde erhielt den Namen Gescher und führt seit dem die Bezeichnung Stadt. Sie ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Gescher. Die Stadt Gescher führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 12.06.2013 die Zusatzbezeichnung „Glockenstadt“.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst 8.050 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 20.01.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen der Stadt Gescher stellt auf grünem Schild zwei voneinander abgekehrte silberne (weiße) Jagdhörner dar.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 20.01.1971 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Grün auf Weiß zu Grün längsgestreift und zeigt in der weißen Bahn das Stadtwappen im Schild.
- (3) Das Siegel der Stadt Gescher zeigt das Stadtwappen im Schild mit der von links unten nach rechts unten fortlaufenden Umschrift "Stadt Gescher".

§ 3

Sprachform

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen.

Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtsprache. Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf geschlechtsbezogene Anrede. Sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet werden kann, führt eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung in dieser Satzung zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Hauptsatzung gleichrangig angesprochen und Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form geführt werden.

§ 4**Einteilung des Stadtgebietes**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes wird der Stadtbezirk Hochmoor gebildet. Die räumliche Abgrenzung des Bezirkes ist identisch mit den Bezirken 15 und 16 der Kommunalwahl 2009; sie ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Die Anzahl der Mitglieder soll ungerade sein. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).
- (3) Die Aufgaben des Bezirksausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben hat der Bezirksausschuss die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (4) Es werden keine Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet.

§ 5**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes NW gelten entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates

festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Gescher an den Rat zu wenden. Dabei muss es sich um Angelegenheiten handeln, für die die Stadt Gescher zuständig ist.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gescher fallen, sind vom Bürgermeister ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgern, die weder Anträge oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (3) Der Rat überweist den Antrag an den sachlich zuständigen Ausschuss zur Vorberatung oder in den Fällen des § 13 dieser Satzung an den Bürgermeister zur Erledigung. Der Ausschuss kann Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Für die selbständige und abschließende Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss als Beschwerdeausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrags bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8**Bezeichnung des Rates und seiner Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gescher".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Gescher führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Darüber hinaus kann der Rat einen Ältestenrat bilden.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Das Verfahren für die Tätigkeit des Rates und dessen Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu erlassen ist.
- (5) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, die vom Rat zu erlassen ist.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO bedürfen der Schriftform.

§ 11**Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung die sich aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen zusammensetzt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - a) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO

NRW folgende Ausschüsse ausgenommen: Betriebsausschuss für das Abwasserwerk, Bezirksausschuss Hochmoor, Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Planen, und Digitalisierung, Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Umwelt, Ausschuss für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport und Rechnungsprüfungsausschuss.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten eine Entschädigung gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen von Gremien, in die sie durch den Rat der Stadt Gescher entsandt worden sind, sofern Dritte nicht eintreten.
- (3) Die Anzahl der Sitzungen an einem Tage, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung beschränkt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeiterforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsübung förderlich sind.
Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Pauschale wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden

auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Gescher mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Gescher bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, die auf der Grundlage einer von der Stadt Gescher vorgenommenen Ausschreibung abgeschlossen wurden.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Stadtvertretung, ihre Ausschüsse, den Bezirksausschuss und den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin; diese führen die Bezeichnung 1., 2. und 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".
- (2) Er ist verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, die für Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches zuständig sind.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gescher, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Gescher unter <http://www.gescher.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ vollzogen. Nachrichtlich werden diese Bekanntmachungen außerdem an der Aushangtafel am Rathaus sowie im Ortsteil Hochmoor durch Aushang in Höhe der Turnhalle der „Schule auf dem Hochmoor“ an der Pappelallee veröffentlicht. Darüber hinaus wird in der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung/Gescherer Zeitung“ auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden ebenfalls im Internet der Stadt Gescher unter <http://www.gescher.de> in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht. Nachrichtlich werden diese Bekanntmachungen außerdem an der Aushangtafel am Rathaus sowie im Ortsteil Hochmoor durch Aushang an der Aushangtafel in Höhe der Turnhalle der „Schule auf dem Hochmoor“ an der Pappelallee veröffentlicht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Aushangtafel am Rathaus, nachrichtlich außerdem im Ortsteil Hochmoor durch Aushang an der Aushangtafel in Höhe der Turnhalle der „Schule auf dem Hochmoor“ an der Pappelallee. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 18.11.1999 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

